

Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 12.09.2024

Zu TOP: 7.15

Auswirkungen des "Herrenberg Urteils" auf die Musikschule Stralsund

Einreicherin: Ute Bartel, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SPD/Piratenpartei/Die Partei

Vorlage: kAF 0099/2024

Frau Bartel bittet um die schriftliche Beantwortung.

Anfrage:

1. Welche Auswirkungen hat das „Herrenberg Urteil“ auf die Musikschule der Hansestadt Stralsund?
2. Welche Lösungen sieht die Musikschule Stralsund für die weitere Beschäftigung ihrer Honorarkräfte?
3. Wie wird in Zukunft der Musikunterricht an der Musikschule gewährleistet?

Die schriftliche Antwort von Frau Behrendt lautet wie folgt:

zu 1.:

Die Stralsunder Musikschule erteilt den Unterricht seit vielen Jahren überwiegend durch fest angestellte Pädagoginnen und Pädagogen. Das ist eine gute Situation. Rund 86 % der Unterrichtsangebote werden durch angestellte Lehrkräfte erbracht, 14 % durch Honorarkräfte.

Im sog. "Herrenberg-Urteil" vom 28.06.2022 hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass die Honorartätigkeit einer Musikschullehrkraft in Abhängigkeit vom Vorliegen bestimmter Kriterien (insbesondere dem Grad der organisatorischen Eingliederung und Weisungsgebundenheit) als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit angesehen werden kann. Dabei ist die Rechtslage nicht so eindeutig, wie die Berichterstattung über das Urteil es vermittelt.

Das "Herrenberg-Urteil" hat für die Musikschule Stralsund zur Folge, dass Anpassungen bei den Honorarverträgen für das Schuljahr 2024/2025 vorgenommen wurden.

zu 2.:

Nach Prüfung der Rechtslage mit dem Rechtsamt, dem Amt für zentrale Dienste und der Musikschule konnte vor dem Schuljahresbeginn 2024/25 eine Lösung gefunden werden. Auf Grundlage von durch die Verwaltung erarbeiteten, neuen Honorarverträgen wird ermöglicht, alle Angebote der Musikschule zu erhalten und die 11 freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin an die Musikschule zu binden.

Die Verwaltung beabsichtigt jedoch, im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung die Frage einer möglicherweise vorliegenden abhängigen Beschäftigung sicherheitshalber prüfen zu lassen.

zu 3.:

Für die im Stellenplan eingeordneten festen Stellen an der Musikschule wird sich nichts ändern. Zur Situation der Honorarkräfte in Musikschulen laufen aktuell Gespräche auf verschiedenen Ebenen. Aktuell werden durch die Musikschulverbände sowie auf Landesebene noch Verfahrensweisen zum Umgang mit dem Urteil erarbeitet. Auch die Deutsche Rentenversicherung wird noch Stellung beziehen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband MV hat mitgeteilt, dass alle Beteiligten unter Einschluss des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales daran arbeiten, eine praktikable Lösung zu finden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat zunächst entschieden, Statusfeststellungsverfahren bei Lehrkräften bis Mitte Oktober 2024 zurückzustellen. Im Oktober soll der Dialog im Bundesarbeitsministerium fortgesetzt werden. In den bisherigen Gesprächen waren sich die Beteiligten einig, dass eine selbständige Tätigkeit im Bereich der Lehrkräfte grundsätzlich möglich sein soll.

Weiterhin wurde die Verwaltung informiert, dass eine Beendigung aller Honorarverhältnisse oder deren Überführung in den Abschluss von Arbeitsverträgen durch das Herrenberg-Urteil nicht angezeigt ist. Das BSG hat gesagt, dass es weiter möglich sei, dass ein und derselbe Beruf je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in der Praxis entweder in Form der Beschäftigung oder als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Für die Hansestadt Stralsund stellte sich diese Lage als noch nicht abschließend geklärt dar und es wird aktuell darauf vertraut, dass es neben fest angestellten Lehrkräften weiterhin auch Angebote mit Honorarkräften in Musikschulen geben darf. Das ist aus Sicht der Verwaltung auch sinnvoll, denn nicht jeder Pädagoge möchte fest angestellt arbeiten, ist zum Teil bereits bei anderen Arbeitgebern im festen Arbeitsverhältnis und müsste bei einer Festanstellung zusätzlich zum erteilten Unterricht auch Tätigkeiten der Protokollerklärung wie Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Wettbewerben, Elterngesprächen, Vorspielen erfüllen. Honorarverträge ermöglichen beiden Seiten, Auftraggeber und Auftragnehmer, ein gewisses Maß an Flexibilität, gerade für Nischenfächer mit geringerer Nachfrage, bei der Überbrückung des Unterrichts bei Krankheit bis zur Nachbesetzung usw..

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verwaltung zu Beginn des Schuljahres entschieden, den Honorarkräften in der Musikschule Verträge anzubieten unter der Annahme, dass das Vertragsverhältnis nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, weil eben keine Weisungsgebundenheit vorliegt und keine organisatorische Eingliederung in die Stralsunder Musikschule besteht, wie in dem Urteil des BSG am Fall der betroffenen Lehrkraft nachgewiesen wurde.

Auch hierzu erhofft sich die Hansestadt Stralsund von dem Statusfeststellungsverfahren die hinreichende Klarheit.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 27.09.2024